



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5,901/6-Präs.1974

1165 /A.B.
zu 1784 /J.
4. Sep. 1974
Präs. am

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Schmidt, Dipl.Ing.Hanreich und Genossen, Nr.1784/J vom 12.Juli 1974: "Neue Flugpiste Schwechat".

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die Zivilflugplatz-Bewilligung enthält die Bestimmung, daß auf dem Flughafen Wien-Schwechat sowohl Sichtflugbetrieb bei Tag als auch Nachtflug- und Instrumentenflugbetrieb zulässig sind, wobei für einen Präzisions-Instrumentenflugbetrieb der Kategorien II und III grundsätzlich die Instrumentenpiste 16 vorgesehen ist. Diese Regelung steht mit dem Schweizer Gutachten keineswegs im Widerspruch, da Wetterbedingungen, welche Präzisionsanflüge der Kategorien II und III erfordern, nur selten herrschen und daher die weitaus überwiegende Zahl der Anflüge auf der Piste 34 abgewickelt werden könnte.

Im übrigen wurde dem Flughafenthalter zum Schutze der Flughafenrainer vor unzumutbaren Lärmemissionen auferlegt, nach Betriebsaufnahme auf der Instrumentenpiste 16/34 alljährlich durch eine autorisierte Stelle die tatsächliche Fluglärmbelastung ermitteln zu lassen. Wenn sich dabei eine Fluglärmelastung von mehr als 66 dB(A) äquivalentem Dauerlärm (Q) ergibt, so hat der Flughafenthalter beim Bundesministerium für Verkehr die Festlegung lärmindernder An- und Abflugverfahren zu beantragen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Verfahren sind Fluglärm-Überwachungsanlagen einzurichten.

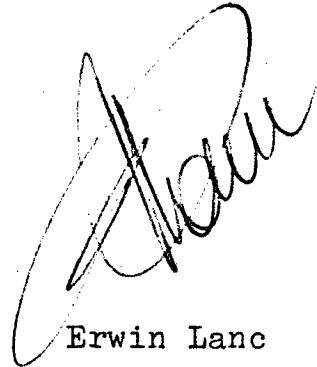
-2-

Bezüglich der Flugbewegungsplanung möchte ich bemerken, daß der Schweizer Experte auch Kenntnis über die Planungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt hatte, weil ihm das Gutachten des Prof. Bruckmayer zur Verfügung stand, welchem diese Planungen ausdrücklich zugrunde gelegt wurden.

Die Zivilflugplatz-Bewilligung ist rechtskräftig und wurde vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Da sich an der Richtigkeit der gewählten Pistenrichtung 16/34 auch durch das Schweizer Gutachten keine Zweifel ergeben haben, besteht kein Anlaß, diesen Bewilligungsbescheid neuerlich zu überprüfen.

Wien, 1974 08 30

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lanc".

Erwin Lanc